

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 04.03.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. März 1939. 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 5. Gesetz für das Land Oldenburg vom 24. Februar 1939 zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.
- Nr. 6. Verordnung vom 24. Februar 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 7. Verordnung vom 1. März 1939 zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

Nr. 5.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 25. Juni 1929 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 werden die Worte „Heer oder in der Marine“ durch die Worte „Wehr- und Arbeitsdienst“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg“ durch die Worte „für die planmäßigen Landesbeamten geltenden Vorschriften“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat eine verheiratete Lehrerin für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Witwe oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer. Ledigen Lehrern, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder Adoptiv- oder Pflegekindern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden.“

4. Im § 12 werden die Worte „wie im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist“ durch die Worte „wie sie für die planmäßigen Landesbeamten gelten“ ersetzt.

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„Auf die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Röver.

Nr. 6.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Die Stadt Delmenhorst hat mit Wirkung vom 1. April 1939 für ihren Bezirk eine mehrjährige hauswirtschaftliche Berufsschule für die in der Hauswirtschaft beschäftigten oder berufslosen Mädchen zu errichten.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Sohn.

Nr. 7.

Berordnung zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des § 40 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 folgendes an.

Einziger Artikel.

Im Artikel III Ziffer 1 Abs. 2 der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935 (OGBl. Bd. 49 Seite 81) werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Sohn.